



Internet-Dokument

Datum:

09. Juli 2019

Für ergänzende Auskünfte:

Anmeldestelle Chemikalien

Eidgenössisches Departement des Innern EDI,
Bundesamt für Gesundheit BAG

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD,
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt BAFU

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien ChemV vom 5. Juni 2015 (Stand: 1. Dezember 2016)

Version 3

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an die kantonalen Vollzugsstellen. Sie erläutert die gesetzlichen Regelungen zur Werbung für Chemikalien und legt exemplarisch dar, welche Werbeaussagen zulässig und welche unzulässig sind.

Weitere Informationen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe	3
1.1.	Der Begriff Chemikalien	3
1.2.	Der Begriff Werbung	3
2.	Vorschriften zur Werbung für Chemikalien	3
2.1.	Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1).....	3
2.2.	Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01).....	3
2.3.	Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)	4
2.4.	Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)	4
2.5.	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).....	4
2.6.	Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)	5
2.7.	Düngerverordnung (DüV, SR 916.171)	5
2.8.	Andere werberelevante Bestimmungen des Chemikalienrechts bei Kennzeichnung und Verpackung.....	5
2.9.	Gesetz über den unlauteren Wettbewerb	6
2.10.	Die wichtigsten Vorschriften zur Werbung im Chemikalienrecht der EU.....	7
3.	Leitlinien für Werbung mit Chemikalien	7
3.1.	Unzulässige Werbung.....	8
3.2.	Werbung in speziellen Bereichen	8
3.2.1.	Werbung mit der Abbaubarkeit einer Chemikalie	8
3.2.2.	Werbung mit Auszeichnungen wie Umweltzeichen, Ökolabel, Gütesiegel, Gesundheitslabel	8
3.2.3.	Produktnamen.....	9
3.2.4.	Werbung mit Hinweisen, die Chemikalien bereits wegen gesetzlicher Anforderungen erfüllen müssen.....	9
4.	Hinweise zu spezifischen Vorschriften für einige Produktgruppen	10
4.1.	Werbung für Chemikalien bei einem Fernverkauf	10
4.1.1.	Werbemuster.....	11
4.2.	Werbung für Biozidprodukte	12
4.3.	Werbung für Pflanzenschutzmittel	12
4.4.	Werbung für Dünger	12
4.5.	Werbung für Batterien.....	12
5.	Beispiele unzulässiger und zulässiger Werbeaussagen	13
6.	Weitere Hinweise	16
6.1.	Anpreisungen und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten	16
6.2.	Lauterkeit von Werbung.....	16
6.3.	ICC Kodex über Werbung und Marketing.....	16
6.4.	EU Leitlinien zur Verwendung und Beurteilung von Umweltaussagen.....	16
6.5.	Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung	16
7.	Änderungsverzeichnis	17

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

1. Begriffe

1.1. Der Begriff Chemikalien

In dieser Wegleitung umfasst der Begriff „Chemikalien“ Stoffe und Zubereitungen, einschliesslich Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger, sowie Gegenstände, soweit diese in den Geltungsbereich der Chemikalien-, Chemikalien-Risikoreduktions-, Biozidprodukte- oder Pflanzenschutzmittelverordnung fallen. Nicht unter den Begriff „Chemikalien“ fallen Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel für Menschen und Tiere sowie Kosmetika.

1.2. Der Begriff Werbung

Unter „Werbung“ werden in dieser Wegleitung Anpreisungen, Darstellungen, Aufmachungen und Aussagen verstanden, die einen Bezug zur Gesundheit, Umweltverträglichkeit, Verwendung oder Entsorgung haben und einen Kaufentscheid beeinflussen können. Sie kann über Zeitschriften, Kataloge, Plakate, Flugblätter, Radio, Fernsehen, Internet oder auf ähnlichem Wege verbreitet werden.

In Abgrenzung zum Begriff Werbung bezeichnet der Begriff Kennzeichnung die gesetzlich vorgegebenen Angaben.

2. Vorschriften zur Werbung für Chemikalien

2.1. Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)¹

Art. 7 Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen und Abnehmern

¹ Wer Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr bringt, muss Abnehmerinnen und Abnehmer über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen informieren.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Inhalt und Umfang dieser Information, insbesondere über Abgabe und Inhalt eines Sicherheitsdatenblattes.

Art. 20 Werbung

¹ Das Anpreisen und Anbieten von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie von Zubereitungen, die gefährliche Stoffe enthalten, darf nicht Anlass zu Irrtum über die Gefährlichkeit geben oder zu unsachgemäsem Umgang verleiten. Bei Biozidprodukten dürfen keine irreführenden Angaben über die Wirksamkeit gemacht werden.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften darüber, wie beim Anpreisen und Anbieten auf die Gefährlichkeit hingewiesen werden muss.

2.2. Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)²

Art. 27 Information der Abnehmer

¹ Wer Stoffe in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

a. über die umweltbezogenen Eigenschaften informieren;

b. so anweisen, dass beim vorschriftsgemässen Umgang mit den Stoffen die Umwelt oder mittelbar der Mensch nicht gefährdet werden kann.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Inhalt und Umfang der Information der Abnehmer.

¹ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c813_1.html

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

2.3. Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)³

Art. 60 Werbung

- ¹ Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung verleiten.
- ² In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie "abbaubar", "ökologisch ungefährlich", "umweltfreundlich", "gewässerfreundlich" nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.
- ³ Wer für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen wirbt, welche die private Verwenderin kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemein verständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.
- ⁴ Absatz 3 gilt auch für Zubereitungen, die nach Artikel 25 Absatz 6 der EU-CLP-Verordnung⁴ gekennzeichnet sind.
- ⁵ Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht für Verwendungen angepriesen werden, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 68 Warenmuster

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 dürfen zu Werbezwecken nur an berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen abgegeben werden.

2.4. Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)⁵

Art. 50 Werbung

- ¹ Es dürfen nur Biozidprodukte angepriesen werden, die:
 - ^a zugelassen sind; oder
 - ^b nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a oder b in Verkehr gebracht oder verwendet werden.
- ² Für die Werbung gilt Artikel 38 Absatz 1 sinngemäss.
- ³ Die Werbung für jedes Biozidprodukt muss, gut lesbar und von der eigentlichen Werbung deutlich abgehoben, folgende Aussagen enthalten:
 - ^a «Biozide vorsichtig verwenden»; anstelle von «Biozid» kann die Produktart nach Anhang 10 angegeben werden;
 - ^b «Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen».
- ⁴ Wer für gefährliche Biozidprodukte wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemeinverständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.
- ⁵ Im Übrigen gilt Artikel 60 ChemV und für Warenmuster Artikel 68 ChemV sinngemäss.³

2.5. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)⁶

Anhang 2.15 Batterien

4.2 Verkaufsstellen und Werbung

- ² In der Werbung für Batterien muss auf die Rückgabepflicht nach Ziffer 5.1 hingewiesen werden.

³ Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c813_11.html

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1): <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?year=2008&serie=L&textfield2=353&Submit=Suche&ihmlang=de>

⁵ Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c813_12.html

⁶ Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_81.html

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

2.6. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)⁷

Art. 60 Werbung

¹ Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden. Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis «Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen» hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort «Pflanzenschutzmittel» kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps, wie Fungizid, Insektizid oder Herbizid, ersetzt werden.

² In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie «risikoarm», «ungiftig» oder «harmlos».

³ Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.

⁴ Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie das Mischen oder die Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, die Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder die Anwendung durch oder in der Nähe von Kindern.

⁵ Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und symbole gemäss der Kennzeichnung lenken.

2.7. Düngerverordnung (DüV, SR 916.171)⁸

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

³ Im Übrigen gelten für den Umgang mit Düngern die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemV)

Erläuterung: Umgang beinhaltet auch die Werbung. Unter Umgang fallen in der ChemV die Artikel 55 bis 68. Für die Werbung für Dünger gelten folglich die Artikel 60 und 68 ChemV.

Art. 26 Anpreisungen

¹ Dünger dürfen nur angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden, wenn sie zugelassen sind. Die Anpreisungen dürfen keine täuschenden Angaben enthalten.

² In sämtlichen Anpreisungen wie Prospekten oder Inseraten sind deutlich erkennbar anzugeben:

- a. der Handelsname oder Name der Produktlinie;
- b. der Hinweis, dass es sich um Dünger handelt.

2.8. Andere werberelevante Bestimmungen des Chemikalienrechts bei Kennzeichnung und Verpackung

Zur Kennzeichnung und Aufmachung:

Für Stoffe und Zubereitungen gilt Art. 25 Abs. 4 CLP (Verweis von Art. 10 Abs. 1 Bst. a ChemV).

Art. 25 Abs. 4 CLP

Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung des Stoffes oder Gemisches erscheinen.

Die Vollzugsbehörden haben hier im Einzelfall einen Ermessensspielraum. So sollte auf einer Chemikalie, das mit einem vertrauenswürdigen Umweltzeichen ausgezeichnet ist, eine Angabe wie „ökologisch“ toleriert werden (vgl. dazu Kapitel 3.2.2).

Artikel 25 Abs. 4 CLP gilt auch für Biozidprodukte (Verweis in Art. 38 Abs. 2 VBP i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a ChemV), Pflanzenschutzmittel (Verweis in Art. 55 Abs. 2 PSMV) und Dünger (Verweise in Art. 15

⁷ Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_161.html

⁸ Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV, SR 916.171): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_171.html

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

Bst. e, Art. 16 Bst. h, Art. 20 Bst. g DüV). Zusätzlich gelten für die Kennzeichnung von Biozidprodukten Artikel 38 VBP und für die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln Artikel 55 PSMV:

Art. 38 VBP Kennzeichnung

¹ Die Etikette darf hinsichtlich der Risiken des Biozidprodukts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder hinsichtlich seiner Wirksamkeit nicht irreführend sein. Sie darf keinesfalls Angaben wie «Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial», «ungiftig», «unschädlich», «natürlich», «umweltfreundlich», «tierfreundlich» oder ähnliche Hinweise enthalten.

Art. 55 PSMV Kennzeichnung

¹ Über ein Pflanzenschutzmittel dürfen keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, so dass die Käuferin oder der Käufer über Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Pflanzenschutzmittels getäuscht werden kann.

Art. 23 DüV Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

¹ Bei der Kennzeichnung und Verpackung von Düngern dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, sodass die Käuferin, der Käufer, die Verwenderin oder der Verwender über die Eigenschaften, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Düngers getäuscht werden kann.

Zur Verpackung:

Art. 8 ChemV: Verpackung

Die Herstellerin, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach Artikel 35 der EU-CLP-Verordnung verpacken. **Art. 35 Abs. 2 CLP**

(2) Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, haben weder eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, noch weisen sie eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design auf, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irreführt werden könnten.

Erläuterung: Artikel 8 ChemV gilt auch für Biozidprodukte (Verweis in Art. 36 Abs. 1 VBP) und Pflanzenschutzmittel (Verweis in Art. 54 Abs. 3 PSMV). Für die Verpackung von Biozidprodukten gilt zusätzlich Artikel 36 VBP:

Art. 36 Abs. 3 VBP Verpackung

³ Biozidprodukte, die mit Lebensmitteln im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG, SR 817.0) oder mit Futtermitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 (SR 916.307) verwechselt werden können, müssen so verpackt sein, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung auf ein Mindestmass beschränkt ist.

Art. 54 Abs. 1 und 2 PSMV Verpackung und Aufmachung

¹ Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe, die mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln verwechselt werden können, sind so zu verpacken, dass das Risiko einer solchen Verwechslung möglichst gering ist.

² Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und mit Lebensmitteln, Getränken oder Futtermitteln verwechselt werden können, sind mit Bestandteilen zu versehen, die vom Verzehr abschrecken oder diesen verhindern.

2.9. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb

Verharmlosende, irreführende, täuschende oder gar unwahre Angaben in der Werbung können neben der Chemikaliengesetzgebung auch das UWG⁹ betreffen. Artikel 3 des UWG hält insbesondere fest, dass unlauter handelt, wer

⁹ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241):

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>

- die Beschaffenheit,
- die Menge,
- den Verwendungszweck,
- den Nutzen oder
- die Gefährlichkeit

von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht. Somit können unlautere Angaben in der Werbung auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

2.10. Die wichtigsten Vorschriften zur Werbung im Chemikalienrecht der EU

Das schweizerische Chemikalienrecht ist mit den Bestimmungen der EU weitgehend, aber nicht ganz harmonisiert. Die entsprechenden Bestimmungen zu Werbung und Anpreisung in der EU lauten¹⁰:

Art. 48 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)¹¹ Werbung

(1) Jegliche Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff erfolgt unter Angabe der betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien.

(2) Jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte oder durch Artikel 25 Absatz 6 (Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett) geregelte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, muss die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) nennen.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19).

Art. 25 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett

(4) Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung des Stoffes oder Gemisches erscheinen.

Art. 35 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Verpackung

(2) Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, haben weder eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, noch weisen sie eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design auf, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irregeführt werden könnten. (...)

3. Leitlinien für Werbung mit Chemikalien

Im Folgenden werden Vorschriften bezüglich Werbung mit Chemikalien erläutert, die auf alle Chemikalien Anwendung finden. Zu einzelnen Produktgruppen existieren darüber hinaus spezifische Vorschriften bezüglich Werbung; diese werden unter Ziffer 4 erläutert.

¹⁰ Die beiden zitierten Artikel werden durch REACH, das schrittweise seit 1.6.2007 eingeführt wird, nicht aufgehoben und behalten ihre Gültigkeit.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1):

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?year=2008&serie=L&textfield2=353&Submit=Suche&ihmlang=de>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

3.1. Unzulässige Werbung

Werbung darf weder zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder die Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung von Chemikalien verleiten. Solche falschen Vorstellungen können insbesondere durch Werbeaussagen ausgelöst werden, die den Nutzen oder den Schaden für Gesundheit und Umwelt falsch oder zumindest missverständlich darstellen. In diesem Sinne können auch solche Aussagen unzulässig sein, welche die Auswirkungen der ausgelobten Chemikalien auf die Gesundheit oder die Umwelt über- oder untertreiben, oder welche zwar richtig sind, aber durch Verschweigen von Nachteilen den falschen Eindruck eines Nutzens für die Gesundheit oder die Umwelt erwecken. Zu falschen Vorstellungen kann etwa auch die Gestaltung der Verpackung verleiten.

Art. 60 Abs. 5 ChemV stellt explizit klar, dass Stoffe und Zubereitungen nicht für Verwendungen angepriesen werden dürfen, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Bestimmung soll insbesondere bei missbräuchlicher Anpreisung und dem „Spielen“ mit anderen Rechtsgebieten den Vollzug vereinfachen.

Allgemeine, vage und unbestimmte Aussagen über die Gesundheits- oder Umweltfreundlichkeit einer Chemikalie wie „ungiftig“, „nicht gesundheitsschädlich“, „nicht umweltbelastend“, „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „ohne Emissionen“, „ozonfreundlich“, „abbaubar“, „ökologisch ungefährlich“, „ökologisch“, „umweltsicher“, „naturfreundlich“ oder „gewässerfreundlich“ sind in der Werbung zu vermeiden oder die damit bezeichneten Eigenschaften sind gleichzeitig näher zu umschreiben.

Die in der Werbung gemachten Aussagen müssen überprüfbar sein. Informationen darüber, auf welche Verfahren, Methoden und Kriterien sich die Aussagen stützen, können von den Vollzugsbehörden nachgefragt werden.

3.2. Werbung in speziellen Bereichen

3.2.1. Werbung mit der Abbaubarkeit einer Chemikalie

Aussagen über die Abbaubarkeit von Chemikalien beziehen sich in der Regel auf den biologischen Abbau. Werden dazu Aussagen gemacht, müssen das Prüfverfahren und das Ausmass der Abbaubarkeit angegeben sein. Zudem muss ersichtlich sein, ob eine Komponente der Chemikalie oder ob die ganze Chemikalie getestet worden ist. Die Aussagen sollten auf anerkannten Testverfahren beruhen.

3.2.2. Werbung mit Auszeichnungen wie Umweltzeichen, Ökolabel, Gütesiegel, Gesundheitslabel

Die Verwendung von Auszeichnungen wie Umweltzeichen, Ökolabel, Gütesiegel oder Gesundheitslabel ist grundsätzlich zulässig, unabhängig davon, ob sie von schweizerischen oder ausländischen Stellen, von staatlichen oder von privaten Institutionen vergeben werden. Im Zweifelsfalle kann überprüft werden, ob die zugrunde liegenden Kriterien und die Vergabepaxis die Auszeichnung und die damit geweckten Erwartungen rechtfertigen. Die Informationsstelle für Umwelt- und Soziallabels „Labelinfo.ch“ (www.labelinfo.ch) von Pusch führt mit Unterstützung des BAFU eine Datenbank zu über 100 in der Schweiz gebräuchlichen Auszeichnungen. Hier finden sich ausführliche Hintergrundinformationen zu den einzelnen Zeichen.

Sind Chemikalien mit vertrauenswürdigen Umweltzeichen und gleichzeitig mit Angaben wie „ökologisch versehen, sollte dies toleriert werden, auch wenn die Chemikalie als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet ist. Von dieser Praxis sollte nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Beurteilung der Kennzeichnung und Aufmachung klar ergibt, dass unzulässig der Eindruck der Ungefährlichkeit der Chemikalie erweckt wird.

Zu den vertrauenswürdigen Umweltzeichen gehören beispielhaft die nachfolgend aufgeführten Zeichen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

EU-Umweltzeichen	www.ec.europa.eu/environment/ecolabel/index_en.htm	
Der blaue Engel	http://blauer-engel.de/index.php	
Das nordische Umweltzeichen "Miljömärkt - Der Weiße Schwan"	http://www.svanen.nu/	
Das österreichische Umweltzeichen "Umweltzeichen-Bäume"	http://www.umweltzeichen.at/	
NF Environnement	http://www.marque-nf.com	

3.2.3. Produktnamen

Auch der Produktname kann eine Werbeaussage darstellen, wie zum Beispiel "Bio-Reiniger", "Öko-Glanz", „Soft-Cleaner" oder „Desinfecto". In diesen Fällen muss im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit die Aussage im Namen zutreffend ist. Fallbeispiele siehe Ziffer 5.

3.2.4. Werbung mit Hinweisen, die Chemikalien bereits wegen gesetzlicher Anforderungen erfüllen müssen

Auslobungen von Eigenschaften, die eine Chemikalie aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfüllen muss, bringen zwar nur Selbstverständlichkeiten zum Ausdruck, sind aber sachlich richtig und - für sich genommen - nicht im Widerspruch zu den hier erörterten chemikalienrechtlichen Werbevorschriften. Sie können jedoch nach anderen Vorgaben (insbesondere nach den Vorschriften des UWG, für das die Chemikalien-Vollzugsbehörden aber nicht zuständig sind) unzulässig sein.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

4. Hinweise zu spezifischen Vorschriften für einige Produktgruppen

4.1. Werbung für Chemikalien bei einem Fernverkauf


In der Werbung für Chemikalien sind Hinweise auf die gefährlichen Eigenschaften erforderlich, wenn es sich um Chemikalien für private Verwenderinnen handelt und die Käufer das Produkt beziehungsweise dessen Etikette vor dem Kauf nicht ansehen können (Art. 60 Abs. 3 ChemV). Dies kann Werbung betreffen, die mit der Möglichkeit verbunden ist, sofort eine Bestellung vorzunehmen, beispielsweise per SMS, durch Anklicken im Internet oder mittels Bestellformular in Katalogen. Bei einer telefonischen Bestellung genügt ein mündlicher Hinweis auf die gefährlichen Eigenschaften. Hinweise auf die gefährlichen Eigenschaften sind nicht erforderlich, wenn mit der Werbung keine direkte Möglichkeit zur Bestellung verbunden ist. Dies kann der Fall sein bei allgemeiner Produktpromotion auf Plakaten, in Inseraten oder in Fernsehwerbung.

Die gefährlichen Eigenschaften müssen konkret angegeben sein. Pauschale Hinweise wie „Warnhinweise auf der Etikette beachten“ oder „Beachten Sie die gefährlichen Eigenschaften“ sind nicht ausreichend. Die ECHA hat im Januar 2014 die zu machenden Angaben im Rahmen der FAQ wie folgt präzisiert: Es müssen für Gemische die Gefahrenpiktogramme, das Signalwort und die H-Sätze in der Werbung angegeben werden. Diese Präzisierung ist so auch in der Schweiz anzuwenden.

Globally Harmonized System (GHS):



Umsetzung dieses Beispiels:

Gefahrenpiktogramm(e)	Gefahrenstufe	Alle H-Sätze
	Achtung	H315: Verursacht Hautreizungen H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Die Gefahrensymbole (Piktogramme) können mitsamt Erläuterungen als Druckvorlage von www.cheminfo.ch heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

Für das orange-schwarze System (DSD) wurden bisher vereinfachte Angaben gemäss der nachstehend aufgeführten Tabelle akzeptiert. Auf Grund der per 1.6.2015 erfolgten Umstellung auf GHS wird für die verbleibende kurze Übergangszeit (bis 31.05.2017) keine Anpassung mit ausführlicheren Angaben für nach dem DSD-System gekennzeichnete Produkte verlangt.

Europäisches System (DSD):

Gefahrensymbol(e)	Mögliche R-Sätze	Ausreichende Angabe in der Werbung
 brandfördernd	R7: Kann Brand verursachen.	"Brandfördernd."
 leichtentzündlich	R11: Leichtentzündlich.	"Leichtentzündlich."
 explosionsgefährlich	R1: In trockenem Zustand explosionsgefährlich.	"Explosionsgefährlich."
 reizend	R36: Reizt die Augen.	"Reizend."
 ätzend	R41: Gefahr ernster Augenschäden.	"Ätzend."
 gesundheitsschädlich	R20: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.	"Gesundheitsschädlich."
 giftig	R23: Giftig beim Einatmen. R34: Verursacht Verätzungen.	"Giftig und ätzend."
 umweltgefährlich	R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.	"Umweltgefährlich."

4.1.1. Werbemuster

Entsprechend den vorgängigen Erläuterungen zu den Werbe- und Informationsvorschriften im Fernverkauf müssen gefährliche Werbe- oder Warenmuster so verteilt werden, dass die Empfängerinnen die Möglichkeit haben, die Kennzeichnung vorgängig zu sehen. Praktisch lässt sich

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

dies nur umsetzen, wenn beim Erhalt des Warenmusters eine direkte Rückgabemöglichkeit besteht. D.h. dass ungefragte Verteilaktionen z.B. in Briefkästen von gefährlichen Warenmustern nicht zulässig sind. Möglich ist aber beispielsweise die persönliche Überreichung (z.B. an der Kasse beim Einkauf), so dass die Empfänger das Warenmuster direkt wieder zurückgeben können.

4.2. Werbung für Biozidprodukte

Es darf nur für Biozidprodukte geworben werden, die zugelassen oder mitgeteilt sind (im vereinfachten Verfahren oder als Biozidprodukt einer zugelassenen Biozidproduktfamilie wurden; Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b VBP) und in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 50 Abs. 1 VBP). Die aktuell zugelassenen und mitgeteilten Biozidprodukte sind im [öffentlichen Produktregister der Anmeldestelle](#) einsehbar.

Die Werbung und die Etikette dürfen hinsichtlich der Risiken des Biozidprodukts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder hinsichtlich seiner Wirksamkeit nicht irreführend sein. Sie dürfen keinesfalls Angaben wie «Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial», «ungiftig», «unschädlich», «natürlich», «umweltfreundlich», «tierfreundlich» oder ähnliche Hinweise enthalten. (Art. 50 Abs. 2 VBP in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1)

In der Werbung für Biozidprodukte muss immer folgender vorgeschriebener Warntext angegeben werden: „*Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.*“ Der Begriff Biozide kann durch die betroffene Produktart (Insektizide, Rodentizide, etc.) ersetzt werden (Art. 50 Abs. 3 VBP).

Biozidprodukte der Gruppe 1 und 2 (im Sinn vom Art. 61 ChemV) dürfen als Warenmuster zu Werbezwecken nur an berufliche und gewerbliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. (vgl. Art. 43 VBP)

4.3. Werbung für Pflanzenschutzmittel

Es darf nur für Pflanzenschutzmittel geworben werden, die zugelassen sind (Art. 60 Abs. 1 PSMV). Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis «Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikette und Produktinformationen lesen» hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort «Pflanzenschutzmittel» kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps, wie Fungizid, Insektizid oder Herbizid, ersetzt werden.

In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie «risikoarm», «ungiftig» oder «harmlos».

Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.

Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie das Mischen oder die Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, die Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder die Anwendung durch oder in der Nähe von Kindern.

Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und -symbole gemäss der Kennzeichnung lenken, d.h. Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen oder Piktogramme und Signalworte gemäss Art. 10 - 12 ChemV in Verbindung mit Art. 19 - 23 CLP-Verordnung müssen gut sichtbar auf dem Werbeträger angebracht werden.

4.4. Werbung für Dünger

Es darf nur für Dünger geworben werden, die zugelassen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DüV).

In der Werbung für Dünger muss immer darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Dünger handelt (Art. 26 Abs. 2 Bst. b DüV). Im Übrigen gelten für den Umgang mit Düngern gemäss Art. 1 Abs. 3 DüV die Bestimmungen der ChemV.

4.5. Werbung für Batterien

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

In der Werbung für Batterien muss immer auf die Rückgabepflicht für gebrauchte Akkumulatoren und Batterien hingewiesen werden (Anh. 2.15 Ziff. 4.2 Abs. 2 ChemRRV), beispielsweise durch den Hinweis: "Gebrauchte Batterien einer Sammelstelle übergeben."

5. Beispiele unzulässiger und zulässiger Werbeaussagen

Unzulässige Aussagen	Bemerkung
„Nicht giftig“ „Ungiftig“ „Nicht gesundheitsschädlich“ „Unschädlich“ „Ungiftig für Mensch und Tier“ (Chemikalien mit gefährlichen Inhaltsstoffen gemäss Artikel 3 ChemV)	Die Aussage ist nicht zulässig für Chemikalien mit gefährlichen Inhaltsstoffen.
„Ungiftig für Mensch und Tier“ (Permethrin-haltiger Insektenspray)	Die Aussage ist sachlich falsch/irreführend/nicht korrekt, da der Wirkstoff Permethrin für verschiedene Tiere, beispielsweise für die Hauskatze, giftig ist.
„Kinderleichte Verwendung“ (Chemikalien für private Verwenderinnen mit gefährlichen Inhaltsstoffen gemäss Artikel 3 ChemV)	Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften gehören nicht in Kinderhände. Darauf ist mit entsprechenden Sicherheitsratschlägen auf der Kennzeichnung hinzuweisen, wenn diese Chemikalien an private Verwenderinnen abgegeben werden können.
„Giftklassefrei“ BAG-T-Nummer Giftbänder (Chemikalien für private Verwenderinnen mit gefährlichen Inhaltsstoffen gemäss Artikel 3 ChemV)	Bei gefährlichen Chemikalien führt diese Aussage zu einer falschen Vorstellung über deren (Un-)Gefährlichkeit.
„Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial“ „Biozidprodukt ungiftig“ „Unschädliches Biozidprodukt“	Biozidprodukte sind wegen ihrer Gefährlichkeit einem Zulassungsverfahren unterstellt; verharmlosende Aussagen wie diese sind explizit durch die Biozidprodukteverordnung verboten.
„Gesprüht wirkt das Biozidprodukt noch besser!“ (Biozidprodukt mit Zulassung für flüssige Anwendung)	Nicht zulässig, wenn die Zulassung nur für eine flüssige Anwendung erteilt worden ist.
„Dieses Biozidprodukt hält Insekten fern“ (Permethrin-haltiger Insektenspray)	Die Aussage ist nicht zulässig, da der Wirkstoff Permethrin nur als Insektizid, nicht aber als Repellent (PA19) notifiziert ist.
„Nicht umweltbelastend“ „Umweltfreundlich“ „Umweltschonend“ „Unschädlich“ „Ökologisch ungefährlich“ „Ökologisch“ „Umweltsicher“ „Naturfreundlich“ „Gewässerfreundlich“	Der pauschalen Aussage muss eine nähere Umschreibung (bzw. Erklärung oder Erläuterung) zur behaupteten Eigenschaft beigefügt sein. Für Stoffe und Zubereitungen, die als gefährlich einzustufen sind, sind Aussagen dieser Art nicht zulässig (siehe im Detail unter Ziffer 2.8).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

Unzulässige Aussagen	Bemerkung
„Ozonfreundlich“ „Abbaubar“	
"Ohne Chemie"	Ist für Chemikalien nicht zutreffend
„Öko-Glanz“ „Bio-Wisch“ (mit H410, H411, H412 oder H413 schwer abbaubaren Stoffen)	Die Chemikalien enthalten schwer abbaubare Stoffe (H410, H411, H412 oder H413). Die Erwähnung von „Öko“ oder „Bio“ im Produktnamen verleitet zu einer falschen Vorstellung über die Umweltverträglichkeit.
„Soft-Cleaner“, „Mild-Reiniger“ (mit skin corrosive 1B, 1C mit H314 ätzenden Stoffen)	Nicht zulässig für Chemikalien, die ätzende Eigenschaften (skin corrosive 1B, 1C mit H314) aufweisen, weil die Namen zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für den Menschen verleiten.
„Vom BAG (oder BAFU, BLW) geprüft.“	Nicht zulässig, da es zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Umwelt und Gesundheit verleitet. Bundesämter prüfen einzelne Chemikalien nicht systematisch.
„Vom BAG (oder BAFU, BLW) empfohlen.“	Nicht zulässig, da es zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Umwelt und Gesundheit verleitet. Bundesämter geben keine Empfehlungen für einzelne Chemikalien ab.
„Desinfecto“ „Insektenkiller“	Die Bezeichnungen implizieren eine biozide Wirkung der Chemikalien. Diese Bezeichnungen sind für normale Zubereitungen/Stoffe nicht zulässig, es muss zwingend als Biozidprodukt zugelassen werden.
Bio Abflussreiniger „Verhindert bei regelmässiger Anwendung auf biologisch natürliche Weise Abflussrohr-Verstopfungen und schlechte Gerüche. „	Die Chemikalie enthält klassisch chemische Bestandteile, die Wirkung ist primär chemisch und hat mit „biologisch“ und „natürlich“ nichts zu tun. Die Chemikalie ist zwar zu 100% biologisch abbaubar, aber prinzipiell muss jedes Reinigungsmittel bereits zu über 80% biologisch abbaubar sein. Zudem erwarten Kunden „biologische“ Wirkstoffe und nicht, dass sich das „Bio“ auf die biologische Abbaubarkeit bezieht.

Zulässige Aussagen	Bemerkung
„Nicht als gefährlich eingestuft nach Chemikalienverordnung“	Korrekte Aussage, wenn die Einstufung sachlich korrekt erfolgt ist.
„Natürliche Inhaltsstoffe“ „Natürliche Wirkstoffe“ „Ohne chemische Zusätze“	Korrekt, wenn keine synthetisch hergestellten Inhaltsstoffe bzw. Wirkstoffe in der Chemikalie vorhanden sind. Damit wird allerdings nichts über die Gefährlichkeit der Chemikalie ausgesagt, da auch natürliche Inhaltsstoffe gefährlich sein können.
„Naturidentische Inhaltsstoffe“	Sachlich korrekte Aussage. „Naturidentischer Stoff“ bedeutet, dass der Stoff synthetisch hergestellt und nicht aus einer natürlichen Quelle isoliert worden ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

Zulässige Aussagen	Bemerkung
„Die Waschtenside sind leicht biologisch abbaubar gemäss OECD-Testmethode 301B“	Die angegebene Methode ist zur Prüfung der vollständigen Bioabbaubarkeit von Tensiden in der EG-Detergenzienverordnung ¹² genannt.
„Bio-Reiniger“ *) enthält nur natürliche Substanzen	Die Aussage ist präzisierend.
„Desinfecto“, „Bactero-Killer“, „Viro-Stop“	Zulässig, wenn die Chemikalie als Desinfektionsmittel zugelassen ist.
„Umweltschonend, weil ohne organische Lösungsmittel“	Die Aussage ist korrekt, wenn es sich um eine Produktgruppe handelt, in der üblicherweise organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder eingesetzt wurden (nicht aber z. B. für Handabwaschmittel).
„Weniger umweltbelastend. Dieses neue Modell verbraucht 20 % weniger Energie als unser Vorgängermodell.“	Klare, nachvollziehbare Aussage
„Die Waschtenside sind leicht biologisch abbaubar gemäss OECD-Testmethode 301B“	Aussage ist nicht im Widerspruch zu chemikalienrechtlichen Werbevorschriften, obwohl alle Tenside in Wasch- und Reinigungsmitteln leicht abbaubar sein müssen (Anh. 2.1 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. e – g ChemRRV; Anh. 2.2 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. c - e ChemRRV).
„Phosphatfrei“ (auf Waschmitteln)	Aussage ist nicht im Widerspruch zu chemikalienrechtlichen Werbevorschriften, obwohl kein Waschmittel Phosphate enthalten darf (Anh. 2.1 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b ChemRRV).
„Ohne FCKW“ (auf Spraydosen)	Aussage ist nicht im Widerspruch zu chemikalienrechtlichen Werbevorschriften, obwohl keine Druckgaspackung Ozonschicht abbauende Stoffe enthalten darf (Anh. 2.12 Ziff. 2 Abs. 1 ChemRRV), abgesehen von etwaigen Ausnahmen bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (Anh. 2.12 Ziff. 3 Abs. 1 ChemRRV).
„Bleifreie Anstrichfarbe“	Aussage ist nicht im Widerspruch zu chemikalienrechtlichen Werbevorschriften, obwohl Anstrichfarben und Lacke kein Blei enthalten dürfen (Anh. 2.8 Ziff. 2 Abs. 2 ChemRRV). Ausnahmen können für Fahrzeuge und für Elektro- und Elektronikgeräte bestehen (Anh. 2.8 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. c ChemRRV).
Produktbezeichnung mit „Eco“	Auch wenn bei dieser Bezeichnung im deutschen Sprachgebrauch normalerweise auf „ökologisch“ geschlossen wird, so ist doch in der französischen Version „eco“ normalerweise mit „économique“ (Sparpackung) verbunden und sollte immer auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts beurteilt werden.

¹² Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. EU Nr. L 104 S. 1)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

6. Weitere Hinweise

6.1. Anpreisungen und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Die Anpreisung gewisser Wirkungen kann dazu führen, dass ein Produkt aufgrund der Anpreisung einer bestimmten Gesetzgebung untersteht und deren Anforderungen erfüllen muss. Für die Zuordnung des Produkts ist dabei nicht nur seine explizite Anpreisung, sondern auch seine gesamte Aufmachung, mit der möglicherweise eine Kundenerwartung geweckt wird, zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle gibt Anhaltspunkte für die Zuordnung eines Produkts entsprechend seiner Anpreisung. Für die Zuordnung im Einzelfall sind die Abgrenzungskriterien der entsprechenden Produktgruppen beziehungsweise Rechtsgebiete zu beachten.

Art der Anpreisung	Produkt fällt unter Rechtsgebiet
Anwendung am gesunden Körper	Kosmetisches Mittel
Heilanpreisungen jeder Art	Heilmittel
Schädlingsbekämpfung auf Pflanzen und auf unverarbeiteten Erntegütern	Pflanzenschutzmittel
Desinfektionsmittel Schutzmittel gegen Mikroben, Algen und Pilze Schädlingsbekämpfungsmittel (ausser Pflanzenschutzmittel)	Biozidprodukt

6.2. Lauterkeit von Werbung

Die Schweizerische Lauterkeitskommission hat ein Dokument "Grundsätze Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation" erarbeitet, welches auch die Empfehlungen der Internationalen Handelskammer ICC berücksichtigt (<http://www.faire-werbung.ch/> -> Grundsätze).

6.3. ICC Kodex über Werbung und Marketing

Der konsolidierte Kodex über Werbung und Marketing der Internationalen Handelskammer ICC enthält im Kapitel E detaillierte Richtlinien für die Werbung mit Umweltargumenten (<http://www.iccwbo.org/policy/marketing/id8532/index.html>).

6.4. EU Leitlinien zur Verwendung und Beurteilung von Umweltaussagen

Die EU hat im Dezember 2000 "Leitlinien für die Verwendung und Beurteilung von Umweltaussagen" veröffentlicht. Die Leitlinien sind im Einklang mit der ISO-Norm 14021:1999 "Environmental labels and declarations – Self-declared environmental claims (Type II environmental labelling)". (http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/news/green/guidelines_de.pdf).

6.5. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung.

ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0021:0027:DE:PDF>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019

7. Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Kapitel	Änderung
1	8.3.2016		Basisversion nach Totalrevision ChemV
2	1.3.2017	4.1.1 4.2 5 Im ganzen Dokument	Das Kapitel Werbemuster ist neu hinzugekommen. Präzisierung zur Werbung für Biozidprodukte Die R-Sätze der Einstufungen wurden in H-Sätze umgewandelt. Links aktualisiert.
3	9.7.2019	4.1, S. 12	Präzisierung zu den nötigen Angaben in der Werbung beim Fernverkauf.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Anmeldestelle Chemikalien, Telefon +41 (0)58 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/anmeldestelle

Wegleitung Vollzug Werbung für Chemikalien, Version 3

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Juli 2019